SATZUNG DES
CENTRO CULTURAL LATINOAMERICANO ALEMAN
DE MITTELFRANKEN (CECLAM) e.V.

Präambel:

Der Verein CECLAM e.V. wurde am 18.12.1987 in Nürnberg gegründet und wurde vom Amtgericht Nürnberg am 15.12.1988 als Verein eingetragen.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein Centro Cultural Latinoamericano Aleman de Mittelfranken (CECLAM) e.V. mit Sitz in Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur des lateinamerikanischen Kontinents in Deutschland und der Völkerverständigung Der Satzungszweck wird erreicht durch kulturelle, künstlerische und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie durch die Förderung des Dialogs und der Zusammenkunft zwischen Lateinamerikanern und Deutschen. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen an und ist politisch und konfessionell neutral.

3. Durch sein Handeln versucht das Centro Cultural Latinoamericano Alemán de Mittelfranken e.V. das Bild Lateinamerikas im mittelfränkischen Raum bekanntzumachen und die Freundschaft zwischen Deutschen und Lateinamerikanern sowie anderen Nationalitäten zu fördern.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos und uneigennützig tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Ziele.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungskonform verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden aus dem Verein haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere zur Unterstützung der Entwickungshilfe in Lateinamerika zu verwenden. Beschlüsse des Vereins bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie beantragen ihre Mitgliedschaft in schriftlicher Form beim Vorstand. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand durch Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern auf dem Antragsformular.

Es besteht die Möglichkeit der Familien-, Einzel- und Mitgliedschaft als Student oder Schüler. Unter Familienmitgliedschaft ist in erster Linie zu verstehen die Mitgliedschaft eines Ehepaares und auf Wunsch deren Kinder, sofern diese nicht erwerbstätig sind.

Es besteht die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft, welche vom Vorstand an natürliche und juristische Personen für besondere Verdienste an den Verein vergeben werden kann.

2. Der Beitritt verpflichtet:

zur Treuepflicht gegenüber dem Verein,
zur verbindlichen Anerkennung der Satzung,
zur Respektierung der Vorstandsbeschlüsse und
zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

Die Beiträge oder eventuelle Beitragsänderungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es sind Jahresbeiträge, die bis zum 31.März für das Kalenderjahr zu entrichten sind. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

Bei Eintritt bis 30. Juni eines Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt ab 1. Juli ist der halbe Jahresbeitrag fällig. Die Beiträge sind innerhalb von 4 Wochen auf das Vereinskonto einzubezahlen. Ergeht keine Beitragszahlung innerhalb dieser Frist so gilt die beantragte Mitgliedschaft als abgelehnt.

Personenbezogene Daten dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Person weitergegeben werden.

3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich grober Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, sich extrem vereinsschädigend verhält oder in den letzten sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand einstimmig. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Beschluß über den Ausschluß erfolgt unter Angabe der Gründe per Einschreiben mit Rückschein. Dagegen kann binnen eines Monats Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig bei ihrer nächsten Versammlung spätestens innerhalb von sechs Monaten. In der Zeit zwischen dem Ausschluß durch den Vorstand und der endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach

Ablauf eines Jahres möglich. Über den Neuantrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

4. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod einer natürlichen Person oder der Auflösung einer juristischen Person.

Der freiwillige Vereinsaustritt hat in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen und ist in einer Frist von drei Monaten möglich. Der Vorstand bestätigt schriftlich den Austritt. Alle Gegenstände, die Besitz des Vereins sind, seien es Sachwerte, Gelder, Korrespondenz etc., müssen dem Verein zurückgegeben werden. Das gleiche trifft auch bei einem Vereinsausschluss zu.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Einberufung

1.1 Einmal im Kalenderjahr lädt der Vorstand schriftlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (Poststempel) und unter Angabe einer Tagesordnung ein. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg (Mail) erfolgen. Mitglieder ohne E-Mail werden weiterhin schriftlich per Post verständigt.

1.2 Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn

a) der Vorstand dies einstimmig beschließt;

b) der Vorstand, einVorstandsmitglied oder ein Mitglied der Finanzprüfungskommission sein Amt niederlegt.

c) 30 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung stellen.

2. Beschlüsse, Wahlen, Ablauf

2.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungskonform einberufen wurde und mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mehrheit von 20% nicht zustandekommen, so gilt eine Stunde später die gleiche Versammlung als einberufen und ist dann mit den anwesenden Mitgliedern unter Beibehaltung der Tagesordnung beschlussfähig.

2.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar. Briefwahl ist nicht zu lässig.

2.3 Es besteht die Möglichkeit der Wahl in Abwesenheit. Das heißt, sollte ein Mitglied die Absicht haben sich für ein neuzubesetzendes Amt zu bewerben, ist aber am Tag der Mitgliederversammlung aus triftigen Gründen verhindert an ihr teilzunehmen, so kann es seine Bewerbung schriftlich beim Vorstand unter Abgabe der Erklärung, daß es im Fall seiner Wahl diese annimmt, hinterlegen.

2.4 Beschlüsse erfolgen in offener, Wahlen in geheimer Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Es entscheidet jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2.5 Findet sich bei einer Abstimmung keine absolute Mehrheit so wird die Abstimmung wiederholt und es entscheidet dann die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2.6 Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

2.6 Die Mitgliederversammlung wählt per Handzeichen einen Versammlungsleiter/in unter den anwesenden Mitgliedern, welcher dann den/die Protokollführer/in bestimmt. Weder Versammlungsleiter noch Protokollführer dürfen dem Vorstand angehören.

3. Aufgaben

3.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereins.

3.2 Sie nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden, des Kassenwarts und der Finanzprüfungskommission in mündlicher und schriftlicher Form entgegen und erteilt auf Antrag gegebenenfalls die Entlastung.

3.3 Sie wählt einen neuen Vorstand.

3.4 Sie wählt per Handzeichen eine Finanzprüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern zu bestehen hat.

3.5 Sie setzt die Mitgliederbeiträge und Beitragsänderungen fest.

3.6 Sie nimmt Satzungsänderungen vor.

3.7. Sie kann den Verein auflösen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus sechs Mitgliedern:

a) dem/der 1. Vorsitzenden
b) dem/der 1. Kassenwart/in
c) dem/der 1. Schriftführer/in
d) dem/der 2. Vorsitzenden
e) dem/der 2. Kassenwart/in
f) dem/der 2. Schriftführer/in

2. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und je zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder und führt darüber Protokoll.

3. Die Wahl erfolgt bei der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Der 1. Schriftführer und mindestens 1 weiteres Vorstandsmitglied müssen die deutsche und spanische Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

4. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, gerechnet ab den Zeitpunkt der Wahl und Annahme des Amtes. Nach Ablauf der Amtszeit müssen spätestens binnen eines Monats Vorstandsneuwahlen stattfinden.

5. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand vor Ende seiner Amtszeit nur dadurch abwählen, daß sie einen neuen Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden für die restliche Amtszeit wählt.

6. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können ihr Amt vorzeitig niederlegen.

7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er setzt ihre Beschlüsse in die Tat um und hat über seine Aktivitäten bei jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 7 Arbeitsgruppen

Sollten innerhalb des Vereins vom Vorstand Arbeitsgruppen eingesetzt werden, so arbeiten diese nicht autonom, sondern immer in Absprache mit dem Vorstand.

§ 8 Vereinszeitung

Die Gestaltung, Inhalt und Richtung der Vereinszeitung erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Die Vereinszeitung vertritt die Richtlinien des Vereins.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierzu ist immer eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Eine Abstimmung kann einmal wiederholt werden.

§ 10 Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung kann den Verein nur mit einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden auflösen. Hierbei bedarf es einer Anwesenheit von 50 % der Mitglieder. Die Abstimmung kann einmal wiederholt werden.

Stand: 05.05.2013